



Verordnung Amtseinsetzung und -übergabe Behörden

Gestützt auf den Beschluss der Synode vom 25. Juni 2001 legt der Kirchenrat folgende Grundlagen fest:

Art. 1 Allgemeines

Als Kirchenrat einer Landeskirche, die sich als Weggemeinschaft von Menschen versteht, wie sie die Präambel der Kirchenverfassung umschreibt, möchten wir mit der Amtseinsetzung und -übergabe in unseren Kirchgemeinden sichtbar machen, dass auch unsere evangelisch-reformierte Landeskirche nur mit dem Engagement von vielen Freiwilligen existieren kann. Mit einem Gottesdienst in den Kirchgemeinden soll die Verbundenheit mit der Landeskirche und umgekehrt spürbar und zu einer immer wiederkehrenden landeskirchlichen Feier werden.

Art. 2 Grundsatz

Im Rahmen eines Gottesdienstes werden die neu gewählten, respektive die abtretenden Behördenmitglieder der Landeskirche in ihr Amt eingesetzt, respektive aus diesem entlassen.

Art. 3 Behördenmitglieder

Zu den Behördenmitgliedern gehören das Büro der Synode, der Kirchenrat und die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Zeitpunkt

In der Regel findet der Gottesdienst am 1. Septemberwochenende statt. Die Geschäftsstelle legt nach Rücksprache mit allen Beteiligten den Zeitpunkt fest.

Art. 5 Ort

- 1 Die Feier findet in der Regel in der Wohngemeinde eines neugewählten Behördenmitgliedes statt. Es wird darauf geachtet, dass eine Kirchgemeinde nicht zweimal hintereinander Durchführungsort ist.

- 2 Sinnvollerweise verzichtet die durchführende Kirchgemeinde auf einen weiteren Gottesdienst an diesem Wochenende.
- 3 Der Kirchenrat bestimmt den Ort. Die Geschäftsstelle ist für die Einladung und die Koordination verantwortlich.

Art. 6 Verantwortliche Personen

- 1 Der Gottesdienst wird in der Regel von einer Pfarrperson, welche in der Kirchgemeinde des Durchführungsorts wirkt, gestaltet.
- 2 Die Einsetzung wird in der Regel vom Präsidium oder von einem Mitglied des Büros der Synode vorgenommen.

Art. 7 Musikalische Gestaltung

Die verantwortlichen Personen haben die Möglichkeit, den Gottesdienst mit einem Chor oder einer Musikerin oder einem Musiker zu bereichern.

Art. 8 Kosten

- 1 Die Kosten für die Pfarrperson trägt die Kirchgemeinde.
- 2 Das Mitglied des Büros der Synode, welches die Einsetzung vornimmt, erhält Spesen und Entschädigungen gemäss der landeskirchlichen Verordnung.
- 3 Die Kosten für die musikalische Gestaltung übernimmt die Landeskirche nach vorheriger Absprache mit der finanzverantwortlichen Person des Kirchenrates.
- 4 Die Kosten für einen eventuellen Apéro trägt die Kirchgemeinde.

Art. 9 Koordination

- 1 Die Geschäftsstelle macht bereits im Vorfeld der Wahlen und an der Synode die Neugewählten und Abtretenden auf die Feier und die erforderliche, respektive gewünschte Anwesenheit aufmerksam.
- 2 Die verantwortlichen Personen besprechen gemeinsam den Ablauf des Gottesdienstes und erstellen eine entsprechende Liturgie. Diese stellen sie der Geschäftsstelle für die Weiterleitung an die beteiligten Personen zu.
- 3 Die Geschäftsstelle lädt alle beteiligten Behördenmitglieder (zurücktretende, neugewählte und verbleibende) ein, stellt diesen die Liturgie zu und informiert sie über die Details.
- 4 Ebenfalls eingeladen werden alle Synodalen, Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften, der Geschäftsprüfungskommissionen und der landeskirchlichen Kommissionen.

Art. 10 **Amtsübergabe**

- 1 Das Mitglied des Büros der Synode erwähnt namentlich die Personen, welche an der Synode in den Kirchenrat, in das Büro der Synode und in die Geschäftsprüfungskommission gewählt wurden, respektive jene, welche von ihrem Amt zurücktreten.
- 2 Die Abtretenden werden mit einem Gebet entlassen.
- 3 Die Übergabe der abtretenden Behördenmitglieder an die Neugewählten erfolgt mit Hilfe einer Geste oder eines Symbols (z.B. Handschlag, Kerze, Blume etc.).

Art. 11 **Amtseinsetzung**

- 1 Die neuen Behördenmitglieder werden nun pro Behörde in ihr Amt eingesetzt. Die Person, die die Einsetzung vornimmt, spricht folgende Worte:
Seid ihr bereit, euer neues Amt nach bestem Wissen und Gewissen, in guter Zusammenarbeit mit euren Kolleginnen und Kollegen im Kirchenrat (Büro der Synode und Geschäftsprüfungskommission), indem ihr euch unterstützt und einander trägt, und in Verantwortung vor Gott und den Mitgliedern der Landeskirche auszuüben, so sprecht gemeinsam: ja, (mit Gottes Hilfe).
- 2 Die verbleibenden Behördenmitglieder nehmen nun die neugewählten Mitglieder auf. Sie sprechen folgende Worte:
Liebe Mitglieder des Kirchenrates, des Büro der Synode und der Geschäftsprüfungskommission, seid ihr bereit und, anzunehmen, sie zu unterstützen und mitzutragen, so sprecht gemeinsam: ja, (mit Gottes Hilfe).
- 3 Den Abschluss bildet ein Gebet.
- 4 Es ist den Verantwortlichen freigestellt, die Verbundenheit aller beteiligten Behördenmitglieder symbolisch sichtbar zu machen (z.B. mit einem Händedruck, Handauflegen, Fischernetz etc.).

Art. 12 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.